

## Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Lieferung von Achsen, Getrieben und Antriebselementen

- I Angebot**  
Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Gewicht, Maße, technische Daten und Anleitungen sind nur annähernd maßgebend und deshalb unverbindlich. Unterlagen, Zeichnungen und Pläne dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- II Umfang der Lieferung**  
Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- III Preise**  
1) Mangels besonderer Vereinbarung gelten die am Tage der Lieferung gültigen Verkaufspreise des Lieferers als vereinbart. Zu den Preisen kommt die MWST in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.  
2) Die Preise gelten ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.
- IV Zahlungsbedingungen**  
1) Die Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, bar frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar 10 Tage nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.  
2) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.  
3) Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Verzugssetzung bedarf.
- V** Zurückhaltung der Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittenen Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- VI Lieferzeit**  
1) Die Lieferzeit beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung.  
2) Ihre Einhaltung bezieht sich nur auf Fertigstellung im Lieferwerk. Ihre Einhaltung setzt jedoch die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Ausschuss - auch bei Unterlieferern - verlängern die Lieferfrist angemessen. Das gleiche tritt ein, wenn Änderungen, Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
- VII Gefährübergang und Entgegennahme**  
1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefererteile an den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.  
2) Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.  
3) Angelieferte Gegenstände sind auch dann, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller anzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.
- VIII Eigentumsvorbehalt**  
1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur endgültigen Bezahlung aus dem Liefervertrag vor.  
2) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.  
3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.  
4) Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Finanzierungs- oder Umkehrwechsel, behält sich NAF - der Verkäufer - das Eigentum an seinen Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor.  
5) Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt NAF - der Verkäufer - Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.  
6) Der Käufer tritt die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware bearbeitet ist.  
7) Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen NAF gegenüber - dem Verkäufer gegenüber - nachkommt, bis zum Widerruf, die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beanstandung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zu Weiterverkauf oder Verarbeitung der Ware zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende, abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.  
8) Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber. Es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.
- IX Haftung für Mängel der Lieferung**  
Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet.  
1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich, nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb 1 Jahr (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb 6 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge Material oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar herausstellen. Der Lieferer haftet nur insoweit, als er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.  
2) Verzögert sich die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 18 Monate nach Gefahrenübergang.  
3) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, fehlerhafte, nachlässige Behandlung, für Teile die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem frühzeitigen Verschleiß unterliegen. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.  
4) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in den Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit - wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist - oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer billigenweise Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.  
5) Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Der Lieferer haftet ferner nicht, wenn die Ausbesserung und Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeit des Bestellers erfolgt ist. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Mangels besonderer Vereinbarung trägt der Besteller sämtliche Nebenkosten.
- X Recht des Bestellers auf Rücktritt**  
Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm vertretenen Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist oder wenn die Beseitigung eines dem Lieferer angewiesenen Mangels von ihm verweigert wird. Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Schadenersatz.
- XI Recht des Lieferers auf Rücktritt**  
Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V I der Lieferbedingung, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
- XII** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Lieferers.
- XIII Verbindlichkeit des Vertrages**  
Der Vertrag bleibt auch bei etwaiger Unwirksamkeit einiger Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.
- XIV Datenschutz**  
Die Käufer verpflichten sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten und Unterlagen nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechnete Personen sicher zu schützen und zu verwahren.